



Rundschreiben 484/2024

- Mitglieder des **Gesundheitsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-340
Fax: 030 590097-430

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

AZ: V-500-01/0

Datum: 9.7.2024

Sekretariat: Ecenur Akbuga

Stellungnahme des Bundesrates zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz

Bezugsrundschreiben Nr. 443/2024 vom 27.6.2024

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 8.7.2024 seine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes beschlossen. Unter anderem fordert er, die ursprünglich vorgesehene Einführung von Gesundheitskiosken, Primärversorgungszentren und Gesundheitsregionen wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Mit dem Bezugsrundschreiben hatten wir Sie über die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz und zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz informiert. Nunmehr hat der Bundesrat auch seine Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG) beschlossen. Die Stellungnahme ist als **Anlage** beigefügt.

Unter anderem fordert der Bundesrat die Einführung von neuen Versorgungsformen, die in ursprünglichen Entwürfen des GVSG enthalten waren. Dabei handelt es sich um Gesundheitskioske (neuer § 65 g SGB V), Primärversorgungszentren (§ 73 a neu SGB V) und Gesundheitsregionen (§ 140 b neu SGB V). Zudem fordert der Bundesrat die Aufnahme von Regelungen zu investorenbetriebenen medizinischen Versorgungszentren (Nr. 17, Seite 31).

Nach den Vorstellungen des Bundesrates sollen Aufgaben der Gesundheitskioske in einem neuen § 65g Abs. 2 SGB V geregelt werden. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die in Teilen präventiven Charakter haben, in Teilen jedoch zumindest Bestandteil von medizinischer Versorgung sind. Entsprechend sollen nach Abs. 5 die Kosten zwischen den gesetzlichen Krankenkassen (50 %) den beteiligten Kreisen und kreisfreien Städten (44,5 %) und den privaten Krankenversicherungsunternehmen (5,5 %) aufgeteilt werden. Ein Kontrahierungszwang besteht nur auf Seiten der Krankenversicherung. Wenn Landkreise oder kreisfreie Städte ein entsprechenden Gesundheitskiosk haben wollen, müssen sie einen Antrag stellen.

Primärversorgungszentren, die in einem neuen § 73 a SGB V geregelt werden sollen, sollen Versicherten eine medizinische Grundversorgung anbieten, die durch zusätzliche berufsgruppen- und sektorenübergreifende Versorgungselemente gekennzeichnet ist. In den PVZ sollen je nach regionalem Bedarf neben hausärztlicher auch pädiatrische, gynäkologische, psychotherapeutische und je nach Bedarf weitere medizinische Grundversorgung angeboten werden. Dabei muss ein PVZ eine ganze Reihe von Anforderungen erfüllen, die in Abs. 4 der Vorschrift geregelt sind.

Zudem fordert der Bundesrat, in einem § 140 b SGB V (neu) sog. Gesundheitsregionen optional einzuführen. Auch hier können die Landesverbände der Krankenkassen auf kommunalen Antrag hin mit Landkreisen und/oder kreisfreien Städten Verträge schließen, mit dem Ziel, eine sektorenübergreifende Versorgung sicherzustellen, regionale Defizite der Gesundheitsförderung und Prävention sowie die sektorenübergreifende Versorgung zu beheben, die Zusammenarbeit der Schnittstellen zu verbessern oder den Zugang zur regionalen Versorgung zu verbessern.

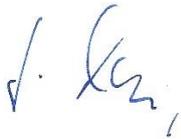
Weiterhin vermisst der Bundesrat eine ursprünglich in der Bundesregierung erwogene Regelung zur strengeren Regulierung investorenbetriebener medizinischer Versorgungszentren (Vergleich Nr. 17, Seite 31).

Bewertung:

Insbesondere die Forderung des Bundesrates nach einer Einführung von Gesundheitskiosken, Primärversorgungszentren und Gesundheitsregionen betrifft unmittelbar kommunale Belange. Die Beurteilung dieser Modelle, insbesondere der Gesundheitskioske und der PVZ, ist in den Landesverbänden unterschiedlich. Da beide nur auf Grundlage kommunaler Initiative eingerichtet werden können, sind sie aber nur für entsprechend interessierter Landkreise von Bedeutung. Zudem ist nach Einschätzung der Hauptgeschäftsstelle davon auszugehen, dass beide Institutionen in unterversorgten, eher ländlich strukturierten Landkreisen nicht oder nicht wesentlich zur Linderung von Versorgungsproblemen beitragen können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung



Freese

Anlage